BOORBERG Unbeberrechtlich geschützt - Nachahmung verbotent Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG 60.600/085.0 Zusätzlic asbedingungen - Kleinaufträge - Oktober 2012 -

Zusätzliche Vertragsbedingungen - Kleinaufträge

für die Ausführung von Bauleistungen

- Ausgabe Oktober 2012 -

Die Paragraphen beziehen sich auf die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B 2012) Die für die Kleinaufträge ausgewählten Nummern stimmen inhaltlich mit den entsprechenden Nummern im Vordruck - KEV 117 (B) ZVB - überein.

Inhaltsübersicht

1. Gültige Fassung der Technischen Regelwerke (§ 1 Abs. 1)

2. Rangfolge der Vertragsbestandteile (§ 1 Abs. 2) 16. Abrechnung (§ 14)

6. Änderung des Mengenansatzes bei Stundenlohnarbeiten 19. Stundenlohnarbeiten (§ 15)

9. Umweltschutz (§ 4 Abs. 3) 20. Zahlungen (§

11. Ausführung der Leistung (§ 4 Abs. 10) 21. Überzahlungen (§ 16)

14. Unterrichtung des Auftraggebers (§ 10)

1. Gültige Fassung der Technischen Regelwerke (§ 1 Abs. 1)

Wenn nichts anderes festgelegt ist, gelten die in den Vertragsun erlagen genann

- Technischen Spezifikationen (z. B. DIN-Normen) und die
- Zusätzlichen bzw. Ergänzenden Technischen Vertragsbedingungen (ZTV und ETV)

in der drei Monate vor dem Eröffnungs-/Einreichungstermin eingeführten Ausgabe (es gilt das Einführungsdatum bzw. das Datum des "Allgemeines Rundschreiben Straßenbau" - ARS - .

2. Rangfolge der Vertragsbestandteile (§ 1 Abs. 2)

Bei Widersprüchen in der Leistungsberchreibung ge ten nacheinander:

- das Leistungsverzeichnis,
- die Baubeschreibung,
- die Zeichnungen.

6. Änderung des Mengenansatzes bei Stundenlohnarbeiten

Bei Stundenlohnarbeiten gelten die Verrechnungssätze unabhängig von der Anzahl der geleisteten Stunden.

9. Umweltschutz (§ 4 Abs. 3)

9.1 Zum Schutz der Umwelt, der Landschaft und der Gewässer hat der Auftragnehmer die durch die Arbeiten hervorgerufenen Beeinträchtigungen auf das unvermeidbare Maß einzuschränken.

Behördliche Anordnungen oder Ansprücke Dritter wegen der Auswirkungen der Arbeiten hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

9.2 - entfällt -

11. Ausführung der Leistung (§ 4 Abs. 10)

Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber rechtzeitig zu informieren, wenn durch die weitere Ausführung Teile der Leistung der Prüfung und Feststellung entzogen werden.

14. Unter ichtung des Auftragebers (§ 10)

Der Auftragenehme

- Bauunfälle, bei denen Personen- oder Sachschaden entstanden ist und
- Wichtige Ereignisse im Bereich der Baustelle, z. B. Leitungsbeschädigungen, Beschwerden und Hinweise von Anliegern, Schäden an Nachbargrundstücken und -gebäuden, Hochwasser, Altlasten,
- dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen.

15. - frei -

16. Abrechnung (§ 14)

- 16.1 Aus Abrechnungszeichnungen oder anderen Aufmaßunterlagen müssen alle Maße, die zur Prüfung einer Rechnung nötig sind, unmittelbar zu ersehen sein.
- 16.2 Die Originale der Aufmaßblätter, Wiegescheine und ähnlicher Abrechnungsbelege erhält der Auftraggeber, die Durchschriften der Auftragnehmer.
- 16.3 Bei Aufmaß und Abrechnung sind Längen und Flächen auf zwei Stellen,

Rauminhalte und Gewichte auf drei Stellen,

Geldbeträge auf zwei Stellen nach dem Komma zu runden.

19. Stundenlohnarbeiten (§ 15)

- 19.1 Der Auftragnehmer hat über Stundenlohnarbeiten arbeitstäglich Stundenlohnzetter in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Diese müssen außer den Angaben nach § 15 Abs. 3 enthalten:
 - das Datum,
 - die Bezeichnung der Baustelle,
 - die genaue Bezeichnung des Ausführungsortes innerhalb der Baustelle
 - die Art der Leistung,
 - die Namen der Arbeitskräfte und deren Berufs-, Lohn- und Gehaltsgruppe
 - die geleisteten Arbeitsstunden je Arbeitskraft, ggf. aufgeglieden nach Mehr-, Nach Sonntags- und Feiertagsarbeit, sowie nach im Verrechnungssatz nicht enthaltenden Erschwernissen.
 - die Gerätekenngrößen.
- 19.2 Die Originale der Stundenlohnzettel behält der Auftrage eber die bescheinigten Durchschriften erhält der Auftragnehmer.
- 19.3 Stundenlohnrechnungen müssen entsprechend den Stundenlohnzeiteln aufgegliebert werden.

20. Zahlungen (§ 16)

Alle Zahlungen werden bargeldlos in Euro geleistet.

21. Überzahlungen (§ 16)

- 21.1 Bei Rückforderungen des Auftraggebers aus Überzeinlungen (§§ 812 ff. BGB) kann sich der Auftragnehmer nicht auf Wegfall der Bereicherung (§ 818 Abs. 3 BGB) berufen
- 21.2 Im Falle einer Überzahlung hat der Auftragnehmer den überzahlten Betrag zu erstatten.

Leistet er innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zugang des Rückforderungsschreibens nicht, befindet er sich ab diesem Zeitpunkt mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug und hat Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz des § 247 BGB zu zahlen.

Auf einen Wegfall der Bereicherung kann sich der Auftragnehmer nicht berufen.